

# Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **88 (1976)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Einleitung

Wie wenige kennen eigentliche Vergangenheit! Ohne kräftige, durch Scheidung von sich selbst entstandene Gegenwart gibt es keine. Der Mensch, der sich seiner Vergangenheit nicht entgegenzusetzen fähig ist, hat keine, oder vielmehr kommt er nie aus ihr heraus, lebt beständig in ihr. (Schelling)

Als «Aargauische Frühzeit» bezeichnete der Verfasser vor mehr denn zwanzig Jahren die Zeit von 1803 bis 1830, auf die er den schrofferen Geist und die schnellere Gangart des aargauischen Radikalismus in seinen verschiedenen Phasen folgen ließ, bis hin zu dessen kritischer Infragestellung in den Jahren um die Jahrhundertmitte. Binnen eines Vierteljahrhunderts aber können nun die Perspektiven Verschiebungen erfahren, dergestalt, daß man längst vergangene Perioden etwas anders einzustufen geneigt ist, als man es bisher getan hat. In diesem jüngstvergangenen Vierteljahrhundert ist z.B. neben die einzige aargauische Kantonsschule in Aarau eine zweite in Baden – wie lange lebte diese als unerfülltes und unerfüllbares Postulat in den Köpfen ihrer Region! –, eine dritte in Zofingen, die nicht die letzte dieser Neugründungen zu sein scheint, getreten, und auch das Wettinger Lehrerseminar hat seinen Monopolcharakter eingebüßt. Ein gewisser Ausgleich der Regionen des Kantons hat sich vollzogen, der, ist man versucht zu sagen, jeder das Ihre läßt oder zurückgibt und auf das einst überaus hochgehaltene Ideal der «beglückenden Einheit» in Geist und Gesinnung stillschweigend Verzicht geleistet hat. Indessen hat man einschränkend beizufügen, daß auf die in Glauben und Unglauben, in Traditionalismus wie in Aufklärungsgesinnung, in Patriotismus wie in Weltaufgeschlossenheit sich aussprechenden Absolutheitsansprüche eine Zeit der Lauheit und Indifferenz, wenn wir es eher negativ sehen, eine solche echter Toleranz, wenn umgekehrt, gefolgt ist. Ergebnis ist jedenfalls ein Pluralismus der Welthaltungen, der jegliche Absolutheitsansprüche, jegliche Totalität ausschließt. Dazu sind in den 125 Jahren seit der angetönten Krise in der aargauischen Politik ganz neue Faktoren und Probleme aufgetreten, die zunehmend durch ihr eigenes Schwergewicht die einstmals so zentrale

Kirchenpolitik vom Zentrum an den äußersten Rand hinausgedrängt haben, wenn bei dem eingetretenen schiedlich-friedlichen Verhältnis zwischen Staat und Kirchen überhaupt noch von Kirchenpolitik gesprochen werden kann. Zunächst konnten zwar noch «frühzeitliche» Nachspiele möglich sein wie in der bisher von der Historie noch nicht erfaßten Zeit des Kulturkampfes, wie langezeit noch jener freisinnige Kulturoptimismus, wenn nicht gar Kulturhochmut, der bis ins neue Jahrhundert hinein auch vor manchen reformierten Kirchentüren nicht halt machte. Die beiden Weltkriege und die zunehmend weitere Verflochtenheit des größeren schweizerischen Vaterlandes in die großen Weltverhältnisse haben zudem das existentielle Gewicht der Politik eines Kantonalstaatswesens verringert. Übrigens wird man auch in andern Kantonen, wenn man mit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert einen gewissen Neuanfang, oder doch den einer neuen Epoche setzt, die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts als eine mehr oder weniger stürmische «Frühzeit» empfinden.

Wie man dereinst die hundert Jahre aargauischer Geschichte von etwa 1850 bis etwa 1950 bezeichnen oder unterteilend bezeichnen wird, können wir heute noch nicht sagen. Es müssen erst einmal diese Jahrzehnte auf Grund der Quellen aufgearbeitet sein, sodann aber wird die sich ständig verändernde Perspektive auch dabei im Spiele sein. Jedenfalls steht dieses Jahrhundert zwischen dem Absolutheitsanspruch der Regenten der Frühzeit und dem Pluralismus des späten 20. Jahrhunderts mitteninne. In diesem Sinne ist die Zäsur von 1830 nicht mehr so entscheidend tief, als daß nicht die Jahrzehnte vor- und nachher zu der *einen* Epoche der aargauischen Frühzeit verbunden gesehen werden könnten, wie es in unserem Buche versucht wird.

Die Relativierung der kantonalstaatlichen Politik ist gerade beim Aargau in neuester Zeit besonders augenfällig geworden, weil die Städte-schnellzüge den Kanton durchbrausen, ohne auf seinem Territorium ein einziges Mal anzuhalten. Und die Flugzeuge vermögen gar das ganze Schweizerland in einer Viertelstunde zu überfliegen! Indessen kann man vielleicht sagen, daß in einem Zeitpunkt, da der Kanton endgültig nicht mehr an der großen Heerstraße der Weltgeschichte liegt, da man den Glauben aufgegeben hat, man könne eine innerkantonale geistige Einheit verwirklichen und durch sie beispielgebend auf das größere schweizerische Vaterland, ja, über dessen Grenzen hinaus mächtigen Einfluß üben, die ganz eigenen Dinge in einem neuen Ernst behandelt würden, in einer

Weise, daß die erarbeiteten Lösungen durch ihre Qualität über ihren Eigenwert hinaus vielleicht auch einmal über die Kantonsgrenzen hinweg zu wirken vermögen. Man mag in diesem Zusammenhang etwa an die gegenwärtigen Arbeiten des aargauischen Verfassungsrates denken.

Was aber für den Aargau, einen der «jungen» Kantone der Eidgenossenschaft, gilt, mag auch für ältere Kantonalstaatswesen Gültigkeit haben. Auch im Kanton Glarus, dem nicht nur viel älteren, sondern auch sehr viel kleineren Kanton, arbeitet man gegenwärtig an einer neuen Staatsverfassung, mit einem Ernst und einer Sachkunde, als ob es um die höchsten Güter der Menschheit ginge. Hier wie dort und allenthalben hat man sich von der entzweienden «Geistespolitik» abgewandt und sich der Erarbeitung nüchtern-sachlicher Lösungen zugewendet. Eine Politik der Geister könnte man sich gegenwärtig nur noch in dem Falle vorstellen, wenn sich der Kampf der beiden Weltsysteme, die die Erde unter sich geteilt halten, auf unser Land, das sich bisher dank seiner Neutralität abseits halten konnte, verlegen würde. Doch der Historiker ist kein Prophet und hat eigentlich schon mit dem vorangehenden Satze zu viel ausgesagt. Er kann nur geschehene Abläufe überschauen, verständlich machen und vielleicht deuten. Jeder Zeitspanne eines speziellen Geschichtsbereiches kann er ihren Ort innerhalb des nächstgrößeren Ganzen zuzuweisen versuchen. Solches unternehmen wir mit unserem Buch über die aargauische Frühzeit.